



# Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

## Elektronisches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Bispingen, den 15. September 2022

Nr. 06/2022

### Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 .....	13
--	----

#### Impressum

**Herausgeber:**

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

**Telefon:**

(05194) 398-0

**E-Mail:**

rathaus@bispingen.de

**Verantwortlichkeit:**

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Website:**

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

**Kostenloses Abonnement:**

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

**Ausdrucke:**

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

## **Wahlbekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl können in der Zeit vom **19. September bis zum 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus, Borsteler Str. 4/ 6, 29646 Bispingen**, eingesehen werden. Das Rathaus ist barrierefrei erreichbar.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 23. September 2022 bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Bispingen schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung.  
Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können nur **bis zum 7. Oktober 2022, 13:00 Uhr**, bei der Gemeinde Bispingen schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig. In den Fällen der Nr. 4.2, Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag bis 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsformunentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Bispingen, den 14. September 2022  
Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
in Vertretung  
gez. Andreas Bünger